



## Vorteile und Voraussetzungen

# Formen der ärztlichen Kooperation

Neben der Arbeit in einer Einzelpraxis bieten sich Medizinern verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Jede Option bringt Besonderheiten mit sich, die es zu bedenken gilt.

### Einzelpraxis

Die ärztliche Tätigkeit in einer Einzelpraxis wird am „Ort der Niederlassung“ ausgeübt. Als „Niederlassung“ gilt gemeinhin die Einrichtung von Praxisräumen zur ambulanten Ausübung ärztlicher Tätigkeit. Über den Praxissitz hinaus kann die ärztliche Tätigkeit an zwei weiteren Orten ausgeübt werden (§ 17 Abs. 2 Berufsordnung [BO]).

### Gemeinschaftspraxis

Unter einer Gemeinschaftspraxis versteht man die gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch mehrere Ärzte des gleichen oder ähnlichen Fachgebietes auf gemeinsame Rechnung. Gemeinsam sind auch die Räume, die Praxiseinrichtung, die Patientenkartei sowie das Personal. Die Gemeinschaftspraxis ist eine Form der Berufsausübungsgemeinschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BO. Sie ist auch mit mehreren Praxissitzen (überörtlich) zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Praxis hauptberuflich tätig ist.

Die Gemeinschaftspraxis wird überwiegend in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach den §§ 705 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeübt. Der Behandlungsvertrag kommt nicht mit dem einzelnen Arzt, sondern mit der Gemeinschaftspraxis als solcher zustande. Der Honoraranspruch steht der Gemeinschaftspraxis zu. Sie rechnet auch ihre vertragsärztlichen Leistungen einheitlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ab. Für einen Behandlungsfehler haften sämtliche Ärzte der Gemeinschaftspraxis als Ge-

samtschuldner. Die Haftung der Gesellschafter wird von der Rechtsprechung auch auf Altverbindlichkeiten erstreckt: Der neue Gesellschafter haftet mit seinem Privatvermögen auch für vor seinem Beitritt entstandene Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner. Für den neuen Gesellschafter empfiehlt sich daher, eine Klausel in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, wonach ihn die bisherigen Gesellschafter von der Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten freistellen, die vor seinem Beitritt begründet worden sind. Die Gemeinschaftspraxis bedarf im Vertragsarztrecht der vorherigen Genehmigung durch den Zulassungsausschuss.

### Praxisgemeinschaft

Praxisgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Ärzten gleicher oder verschiedener Fachrichtungen zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen oder Praxiseinrichtungen oder zur gemeinsamen Beschäftigung von Praxispersonal bei sonst selbstständiger Praxisführung. Kennzeichnend ist, dass jeder beteiligte Arzt eine eigene Praxis betreibt und nicht die Praxisgemeinschaft – wie bei der Gemeinschaftspraxis – den Behandlungsvertrag schließt. Die Partner bleiben in ihrer ärztlichen Tätigkeit selbstständig. Sonderformen der Praxisgemeinschaft sind die Apparategemeinschaft, die Leistungserbringergemeinschaft bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen und die Laborgemeinschaft. Eine Praxisgemeinschaft ist eine Organisationsgemeinschaft im Sinne von § 18 Abs. 1 BO, sie ist in der Re-

## NATUM

Arbeitsgemeinschaft für Naturheilkunde, Komplementärmedizin, Akupunktur und Umweltmedizin in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V.

### www.natum.de

Informationen und Kongressankündigungen

### Geschäftsstelle:

Katrin Harling  
Bosdorfer Str. 20  
27367 Hellwege

Tel. (0 42 64) 8 37 45 42  
Fax (0 42 64) 8 37 79 46

### E-Mail:

info@natum.de

Die Veröffentlichung der Beiträge dieser Rubrik erfolgt in Verantwortung der NATUM.

gel eine GbR. Der Patient tritt nur in Vertragsbeziehung zu dem einzelnen Arzt, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung liquidiert. Dem Patienten haftet nur der Arzt, der die konkrete Behandlung vorgenommen hat.

### Praxisverbund

Das Berufsrecht sieht den Praxisverbund als Kooperation niedergelassener Ärzte, die auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, zum Beispiel auf dem Feld der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. In eine solche Kooperation können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe einbezogen werden (§ 23 c Abs. 1 BO). In der Praxis ist Leitbild des Praxisverbundes der Zusammenschluss von selbstständigen Einzelpraxen, der ein räumlich begrenztes Versorgungsgebiet umfasst und dessen primäre Träger niedergelassene Haus- und Fachärzte sind, die sich zur Verbesserung der interkollegialen Zusammenarbeit, im Regelfall auch zu einer Ausweitung ihres individuellen Patientenstammes zusammengeschlossen haben. Die Bedingungen der Kooperation müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorzulegen ist. Der Vertrag muss sicherstellen, dass die am Praxisverbund beteiligten Ärzte weiterhin selbständig und eigenverantwortlich ihre Praxis am bisherigen Ort ihres Praxissitzes ausüben.

### Partnerschaftsgesellschaft

Eine spezielle Gesellschaftsform für Angehörige freier Berufe ist die Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG). Sie ist eine Berufsausübungsgemeinschaft. Der Gesellschaftszweck einer Ärztepartnerschaft liegt wie bei einer Gemeinschaftspraxis auf der Ebene der Berufsausübung und nicht wie bei einer Praxisgemeinschaft im organisatorischen Bereich. Eine Partnerschaftsgesellschaft entsteht mit Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Partnerschaftsregister (§ 7 Abs. 1 PartGG).

### Medizinische Kooperationsgemeinschaft

Besondere berufsrechtliche Bestimmungen enthält die BO für die medizinische Kooperation zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe: Als Rechtsformen lässt § 23a BO die Partnerschaftsgesellschaft, die GbR oder eine juristische Person des Privatrechts zu, wobei ein schriftlicher Vertrag Voraussetzung ist. Eine medizinische Kooperationsgemeinschaft ist zulässig zwischen Ärzten und selbstständig tätigen, zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Angehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen, darüber hinaus auch mit Angehörigen staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe.

### Medizinische Versorgungszentren

Neben zugelassenen Vertragsärzten und ermächtigten Ärzten nehmen Medizinische Versorgungszentren (MVZ) an der ambulanten Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten teil. MVZ sind gesetzlich definiert als „fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind“ (§ 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch [SGB] V). MVZ können sich aller zulässigen Organisationsformen bedienen. Als Organisationsform kommen daher auch juristische Personen des Privatrechts, zum Beispiel GmbH, AG oder auch die GbR in Betracht. Gründer eines MVZ können ausschließlich Leistungserbringer sein, die aufgrund einer Zulassung, einer Ermächtigung oder eines Vertrages an der medizinischen Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten teilnehmen. Das MVZ rechnet bei der KV unter einer Abrechnungsnummer ab. Die Zulassung als MVZ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V erfolgt durch den Zulassungsausschuss.



**Marlies Esser-Peters**  
Rechtsanwältin  
Schillerstraße 34  
D-52349 Düren  
E-Mail: RAin.Esser-Peters@t-online.de

### Zertifizierung Ganzheitliche Gynäkologische Onkologie

*Modul A (Mamma-Ca):*

9. November 2019

*Modul B (Endometrium-/Ovarial-Ca):*

18. Mai 2019

*Modul C (maligne Erkrankungen von Zervix uteri, Vulva, Vagina und Vorstufen):*

28. September 2019

**Ort:**

Universitätsklinikum Essen

**Information/Anmeldung:**

[www.natum.de/ggo](http://www.natum.de/ggo)

*Modul B (Endometrium-/Ovarial-Ca):*

6. Juli 2019

**Ort:**

Universitätsklinikum Leipzig

**Information/Anmeldung:**

[www.natum.de/ggo](http://www.natum.de/ggo)

### Jede Frau ist anders – Naturheilkundliche Therapiekonzepte zur Frauengesundheit für Ärzte und Therapeuten

3. und 4. Mai 2019

**Ort:**

Karlsruhe

**Information/Anmeldung:**

[www.netzwerk-frauengesundheit.com](http://www.netzwerk-frauengesundheit.com)

### Neues aus der Komplementärmedizin

Workshop im Rahmen des BNGO-Kongresses

21. Juni 2019

**Ort:**

Maritim ProArte Berlin

**Information/Anmeldung:** [www.bngokongress.de](http://www.bngokongress.de)

### 5. Heidelberger Tagung Neuraltherapie

27.–29. Juni 2019

**Ort:**

Heidelberg

**Information/Anmeldung:**

[www.neuraltherapie-heidelberg.de](http://www.neuraltherapie-heidelberg.de)

### Intensivkurs Komplementärmedizin

*Benigne Gynäkologische Erkrankungen*

12. Oktober 2019

**Ort:**

Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke

**Information/Anmeldung:** [www.natum.de/intensivkurs](http://www.natum.de/intensivkurs)